

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

„Gestaltung und Erprobung von betreuten Urlauben für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige“

veröffentlicht am 06.11.2015 auf www.bund.de

1. Ziel der Förderung

Die demografische Entwicklung in Deutschland bewirkt einen tiefgreifenden sozialen Wandel. Dieser wirkt sich besonders auf den Bereich der Pflege aus. Heutzutage werden ungefähr zwei Drittel aller Pflegebedürftigen ambulant betreut. Die Angehörigen übernehmen dabei einen Großteil der Pflegeverantwortung. Dies ist eine große Herausforderung für deren eigene Lebensgestaltung und für die Vereinbarkeit von der Pflege der Angehörigen zu Hause und dem eigenen Beruf. Die Versorgung des pflegebedürftigen Angehörigen führt zudem häufig dazu, dass sich die Pflegepersonen aus ihrem sozialen Umfeld mehr und mehr zurückziehen. Insgesamt fühlen sich viele pflegende Angehörige einer außerordentlichen körperlichen und psychischen Belastung ausgesetzt.

Von daher ist es wichtig, innovative Ansätze zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger zu erproben. Die gemeinsame Urlaubsgestaltung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist hierbei ein vielversprechender integrativer Ansatz zur Umsetzung von Gesundheits- und Pflegearrangements aus einer Hand. Einige Urlaubsanbieter bieten inzwischen in den Urlaub integrierte Präventionsangebote zur Förderung und Stabilisierung der Gesundheit sowie Pflegekurse und Individualangebote für pflegende Angehörige an (z. B. zur Krisenintervention in der Pflege, zu speziellen Versorgungsangeboten für Demenzkranke). Dabei besteht auch die Möglichkeit, sich mit anderen pflegenden Angehörigen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, auszutauschen und so Selbsthilfepotenziale zu aktivieren.

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme „Gestaltung und Erprobung von betreuten Urlauben für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es Erkenntnisse darüber zu erhalten, inwiefern die Angebote von betreuten Urlauben die häusliche Pflege insofern stärken, dass die pflegebedürftigen Menschen länger in ihrer häuslichen Umgebung verbleiben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Untersuchung der Effekte von betreuten Urlauben auf den Verbleib des pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege. Dabei stellt die praktische Erprobung von betreuten Urlauben einen wichtigen Bestandteil der Studie dar.

2.1. Erforderliche Rahmenbedingungen für die betreuten Urlaube

Im Fokus des Projekts steht die praktische Erprobung von betreuten Urlauben. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Von den Antragstellenden sind ein bis zwei Urlaubsanbieter innerhalb Deutschlands zu identifizieren, mit denen im Rahmen des Projekts eine verbindliche Kooperation stattfinden soll.
- Insgesamt sind bis zu zehn betreute Urlaube mit einer Gruppenstärke von bis zu zehn Pflegetandems (Pflegebedürftige/-r und pflegende/-r Angehörige/-r) durchzuführen.
- Die Unterbringung der Gruppe soll jeweils gemeinsam an einem Urlaubsort erfolgen.
- Die Unterkunft muss barrierefrei sein und den individuellen Pflegebedarfen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechen (z. B. Bereitstellung eines Pflegebettes bzw. Rollstuhls). Der Wunsch nach Einzel- oder Doppelzimmern ist zu berücksichtigen.
- Der Durchführungsort der betreuten Urlaube soll sich außerhalb des Wohnortes der Pflegetandems befinden und eine landschaftlich sowie kulturell ansprechende und erholsame Urlaubsatmosphäre bieten. Urlaubsland ist Deutschland.
- Die Dauer der betreuten Urlaube sollte einen Zeitraum von zehn Werktagen nicht unterschreiten.

Die betreuten Urlaubsangebote müssen Pflegekurse und individualisierte Angebote zur Pflegeanleitung und der Gesundheitsprävention für pflegende Angehörige beinhalten. Auch sind Betreuungsangebote für die Pflegebedürftigen vorzuweisen. Folgende Anforderungen müssen diesbezüglich erfüllt sein:

a) Anforderungen an die Inhalte für Schulungsangebote:

- Gruppenangebote:
 - o Überblick zu Leistungsansprüchen und entsprechenden Unterstützungsangeboten nach SGB XI und SGB V
 - o Vorträge zu Pflegebedürftigkeit und Krankheiten, z. B. Demenz oder Schlaganfall
 - o Information zu Kriseninterventionsangeboten, z. B. Pflege in Not
 - o Information zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
 - o moderierte Gesprächsrunden, ggfs. Initiierung von Selbsthilfestrukturen innerhalb der Teilnehmergruppe
 - o Erfahrungsaustausche

- Individuelle Angebote:
 - o individuelle Pflegeanleitung durch eine Fachkraft
 - o persönliche Beratung
 - o Stärkung der Selbstwirksamkeit
- b) Anforderungen an Gesundheitspräventionsangebote für Angehörige
- Gruppenangebote:
 - o Information über Gesundheitspräventionsangebote und die Anspruchsberechtigung
 - o Gesundheitspräventionsangebote, die in der Gruppe durchgeführt werden können, z. B. Autogenes Training, Nordic Walking, Gesunde Ernährung etc.
 - Individuelle Angebote:
 - o z. B. Krisenmanagement, Zeitmanagement
- c) Anforderungen für die Betreuung der Pflegebedürftigen:
- Sicherstellung der Betreuung bei Verhinderung der pflegenden Angehörigen lt. § 39 SGB XI
 - tagesstrukturierende Angebote durch Einbindung ehrenamtlicher Strukturen nach § 45 b SGB XI
 - bei Bedarf Sicherstellung der Pflege-Sach-Leistung (§ 38 SGB XI) durch einen örtlichen ambulanten Pflegedienst oder eine Pflegefachkraft
 - Kooperation mit einem niedergelassenen Arzt oder Krankenhaus zur Sicherstellung der bedarfsnotwendigen medizinischen Leistungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem betreuten Urlaub ist, dass die Pflegebedürftigen eine **Pflegestufe** besitzen und die Angehörigen die **Pflege seit mindestens einem halben Jahr** ununterbrochen alleine bzw. mit Unterstützung Dritter durchführen.

Die Urlaube müssen bis Herbst 2016 durchgeführt worden sein.

Für jede Erprobungsmaßnahme ist ein Angebotskatalog zu Präventionsangeboten für die pflegenden Angehörigen entsprechend § 20 SGB V zu erstellen und im Vorfeld der Aufnahme des Pflegebedürftigen und des Angehörigen die Kostenübernahme durch die entsprechenden Pflege- und Krankenkassen zu klären. Für die Angehörigen ist durch den Träger der Maßnahmen in einem Aufnahmegespräch der individuelle Unterstützungsbedarf zu ermitteln (z. B. Rückenschule, individuelle Pflegeanleitung, Entspannungstechniken etc.).

2.2. Fragestellungen im Rahmen des Projekts

Folgende Fragestellungen sind im Projekt zu bearbeiten:

- Haben die betreuten Urlaube einen Effekt auf die Stabilisierung der Betreuungssituation innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten nach dem betreuten Urlaub (z. B. dahingehend, ob dadurch eine vorzeitige Höherstufung der Pflegestufe und/oder stationäre Aufnahme vermieden bzw. hinausgezögert werden kann und ob Einsparungspotentiale bei den Sozialhilfekosten im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ (SGB XII) zu erwarten sind)? Hier sind nach Möglichkeit Vergleichsdaten der Pflegekassen zu üblichen Pflegeverläufen heranzuziehen.
- Wie bewerten die Teilnehmenden die Wirkung der Maßnahmen unmittelbar am Ende der Maßnahme und rückblickend nach sechs und nach 12 Monaten?
- Lässt sich ein Zusammenhang zwischen gesundheitsbezogener Lebensqualität und der Teilnahme an einem betreuten Urlaub bei den pflegenden Angehörigen und den Pflegebedürftigen feststellen?
- Welcher Personenkreis nimmt die Urlaubsangebote in Anspruch?
- Wie hoch ist der organisatorische Aufwand für die Vorbereitung des Urlaubs seitens der Anbieter? Wie ließe sich der Aufwand ggf. minimieren?
- Wie hoch ist der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Vorbereitung des Urlaubs seitens der pflegenden Angehörigen? Welche Voraussetzungen sind denkbar, um den pflegenden Angehörigen die notwendige Erholung und Entlastung zukommen lassen zu können (bezogen z. B. auf Dauer der Maßnahmen, Anzahl der teilnehmenden Pflegetandems, besonders geeignete Urlaubsorte, Entfernung der Urlaubsorte vom Wohnort, Art und Anzahl von notwendigen Erholungs-, Schulungs- und Gesundheitspräventionsangeboten, Anzahl notwendiger Begleitpersonen für organisatorische Aufgaben vor Ort und notwendige Einbindung von Entlastungsangeboten am Urlaubsort)?
- Welche Anforderungen müssen die Maßnahmen erfüllen, damit auch die Pflegebedürftigen gut versorgt werden und sich wohl fühlen? Was ist bei der Sicherstellung der Pflege während der Aufenthalte zu beachten?
- Sind anerkannte niedrigschwellige Angebote gemäß § 45 b SGB XI ein geeignetes Unterstützungsangebot?
- Sollte es besondere Angebote für spezielle Zielgruppen, z. B. für Demenzkranke oder Schlaganfallpatienten und deren Angehörige, geben?
- Wie könnte ein geringer Verwaltungsaufwand und niedrigschwelliger Zugang für potentiell Teilnehmende gewährleistet werden?

Aus den Ergebnissen sind Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Konzepts der betreuten Urlaube zu erarbeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), staatliche und nichtstaatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10% der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die vorliegenden Skizzen und Anträge werden von einem interdisziplinären Gutachterkreis nach den im Folgenden genannten Förderkriterien bewertet.

Forschungsinfrastruktur/Einbindung von Kooperationspartnern

Für das Vorhaben erforderliche Kooperationspartner (z. B. Urlaubsanbieter) sind in das Projekt einzubeziehen. Auch der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten ggf. notwendiger Sekundärdaten muss geklärt sein. Über die beabsichtigte Zusammenarbeit sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass die gewählten Endpunkte im Vorhaben geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer von 22 Monaten (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Zielgrößen zu erreichen.

Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan, der bereits Bestandteil der Skizze ist, realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Nachhaltigkeit

Der Antrag muss Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse über die einbezogenen Urlaubsanbieter hinaus beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden.

Expertise und Vorerfahrung

Die Antragstellenden müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Genderaspekte.

Im Rahmen der Vorhabensplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte

durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von maximal 22 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von max. 250.000 € im Wege der Projektförderung gewährt werden. Als Projektbeginn wird der 01. März 2016 angestrebt, das Projekt endet dann zum 31. Dezember 2017.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuzurechnen sind. Die Förderung kann sich auf Forschung sowie für den mit der Forschung verbundenen Mehraufwand bei den Urlaubsanbietern beziehen. Weiterhin soll den Pflgeetandems für die Teilnahme am Projekt eine Aufwandsentschädigung von 1.000 € aus Projektmitteln gezahlt werden. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

7.1. Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG den

DLR Projektträger

- Gesundheitsforschung -

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Tel: 0228-3821-1164

Fax: 0228-3821-1257

projekttraeger-bmg@dlr.de

beauftragt. Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem DLR Projektträger bis spätestens **14. 12.2015** zunächst Projektskizzen in elektronischer Form vorzulegen (Verfahren der elektronischen Antragstellung siehe unten). Die Projektskizzen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Kreis begutachtender Personen eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Sollte vorgesehen sein, dass die Projektskizze von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen/Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Koordinatorin bzw. Koordinator).

Der Umfang der Projektskizzen darf **sechs Seiten** nicht überschreiten (einseitig, Format: DIN A4, 11 Punkt Arial oder Times New Roman, 1,5-zeilig, Randbreite 2 cm).

Die Anforderungen an die Projektskizzen sind in einem Leitfaden zur Antragstellung niedergelegt, der im Internet im Portal pt-outline (Link siehe unten) abrufbar ist. Projektskizzen, die den Vorgaben der Bekanntmachung und des Leitfadens nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Projektskizzen, die die Anforderungen des Leitfadens erfüllen, werden unter Beteiligung eines interdisziplinären Begutachtungsgremiums nach den unter Punkt 4 genannten Kriterien bewertet.

7.2.2 Verfahren der elektronischen Antragstellung

Die **Antragstellung** erfolgt **elektronisch** über das Internet-Portal **pt-outline**:

<https://www.pt-it.de/ptoutline/application/TANDEM>.

Im Portal ist die Projektskizze im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Übersicht zum Vorhaben generiert.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Recht auf Förderung abgeleitet werden.

7.2.3 Vorlage ausführlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessentinnen und Interessenten der positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen ausführlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung) vorzulegen. Informationen und Unterlagen zur ausführlichen Antragstellung werden zu gegebener Zeit an die ausgewählten Interessentinnen/Interessenten bzw. Einrichtungen versandt. Die vorgelegten ausführlichen Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines interdisziplinären Begutachtungsgremiums nach den unter Punkt 4 genannten Kriterien bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 04.11.2015

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

RegDir Magnus Kuhn